

Ausgabe 31/2023 vom 8. Dezember 2023

Diginar „Neues Jahr - neuer Urlaub“ am 18. Januar 2024, 14.30h - 16.30h - rechtssicher ins neue (Urlaubs-) Jahr! Gleich anmelden!

6. PflegeArbbV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, neue Arbeitshilfe zum Pflegemindestlohn ab sofort abrufbar

Telefonische Krankschreibung wieder möglich - Bewertung der BDA



Diginar „Neues Jahr - neuer Urlaub“ am 18. Januar 2024, 14.30h - 16.30h - rechtssicher ins neue (Urlaubs-) Jahr! Gleich anmelden!

Wegen großer Nachfrage das erfolgreiche Online-Seminar gleich zu Beginn des neuen Urlaubsjahres 2024!

In diesem umfassenden online-Seminar vermitteln wir in **zwei Stunden** rechtssichere Kenntnisse zu diesem komplexen Thema unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Mehrurlaub nach der 5. PflegeArbbV und 6. PflegeArbbV sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten - entscheiden Sie künftig souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der PflegeArbbV
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Teilzeit / Minijob
- Berechnung des Urlaubs bei unterjähriger Veränderung der Arbeitszeit
- Urlaubsentgelt, auch bei Veränderung der Vergütung
- Urlaubsabgeltung
- Urlaubskürzungen
- Urlaubsverfall

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Donnerstag, den 18. Januar von 14.30h - 16.30h für nur 39,00 Euro pro Person** - die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!

6. PflegeArbbV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht,

neue Arbeitshilfe zum Pflegemindestlohn ab sofort abrufbar

Am 4. Dezember 2023 ist die Sechste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (6. PflegeArbbV) im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden. Damit tritt die Verordnung am 1. Februar 2024 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2026.

Aus diesem Anlass haben wir unsere Arbeitshilfe zum Pflegemindestlohn aktualisiert, die ab sofort im Mitgliederbereich des bpa Arbeitgeberverbandes abrufbar ist.

Telefonische Krankschreibung wieder möglich - Bewertung der BDA

Für eine Krankschreibung müssen Patientinnen und Patienten seit 7. Dezember 2023 nicht mehr zwingend in die Arztpraxis kommen: Sofern keine Videosprechstunde möglich ist, kann nun auch nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werden.

Dabei gilt jedoch: Die Patientin oder der Patient muss in der jeweiligen Arztpraxis bereits bekannt sein. Zudem darf keine schwere Symptomatik vorliegen, denn in diesem Fall müsste die Erkrankung durch eine unmittelbare persönliche Untersuchung abgeklärt werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann die Ärztin oder der Arzt nach telefonischer Anamnese die Erstbescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit für bis zu 5 Kalendertage ausstellen.

Die Details für eine telefonische Krankschreibung beschloss der [Gemeinsame Bundesausschuss \(G-BA\)](#) am 7. Dezember 2023 in seiner öffentlichen Sitzung.

Bewertung der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA):

Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung war ein Ausnahmeinstrument für die Pandemiesituation. Aus Sicht der Arbeitgeber sollte daher bei Wegfall der Pandemiesituation die Ausnahmeregelung auch nicht fortgeführt oder gar ausgeweitet werden. Gerade auch, da die Erfahrungen von Unternehmen und Ärztekammern gezeigt haben, dass es in der Pandemiesituation zu unrechtmäßigen Angeboten von telefonisch ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kam. Trotz dieser Bedenken hat der Gesetzgeber mit einem Änderungsantrag im Rahmen des ALB-VVG durch Änderung des § 92 Abs. 4a den G-BA verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten in der AU-Richtlinie Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auch nach telefonischer Anamnese zu treffen.

Die BDA hat darauf hingewiesen, wenn trotz berechtigter Bedenken eine Regelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit getroffen werden sollte, eine telefonische Feststellung nur in engen Grenzen erfolgen darf. Diese Grenzen sind in der AU-RL weitgehend übernommen worden. Darüber hinaus haben wir darauf hingewiesen, dass - wenn diese Möglichkeit einer telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dauerhaft eröffnet werden sollte - es notwendig ist, gleichzeitig eine Lösung zu schaffen, nach der Krankenkassen und Arbeitgeber aus der Bescheinigung (bzw. aus dem Datensatz der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ersehen können, aufgrund welcher Art von Untersuchung die Bescheinigung ausgestellt wurde. Dies halten wir auch deshalb für geboten, damit die Möglichkeit der Ausstellung telefonischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wissenschaftlich evaluiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass mit der Begründung des

Bestehens von datenschutzrechtlichen Bedenken, diese Forderung nicht umgesetzt wurde und nun weiterhin aufgrund des mangelnden Kennzeichens und der damit verbundenen mangelnden Datenlage keine Evaluationen des Verfahrens der telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeiten möglich ist.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
[presse@bpa-
arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)



© 2023 bpa Arbeitgeberverband e.V.